



# Pädagogische Hochschule Wien

## Verordnung des Rektorats der PH Wien für das Aufnahmeverfahren Hochschullehrgang ElementarPro (120 ECTS-AP)

Gemäß § 52e Abs 5 HG 2005 i.d.g.F. erfolgt die Feststellung der Eignung durch Verordnung des Rektorats; diese wird nachfolgend festgelegt. Das zweistufige Verfahren besteht aus einem Self- und einem Face-to-Face-Assessment (Teile A und B).

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für den Hochschullehrgang ElementarPro gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber\*innen, die ab dem Studienjahr 2026/27 an der PH Wien zum Hochschullehrgang ElementarPro zugelassen werden wollen.

### § 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Hochschullehrgang ElementarPro setzt die Eignung für das elementarpädagogische Praxisfeld voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen Verfahren festgestellt.
- (2) Studienwerber\*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten eine Behinderung nachweisen, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website PH Wien veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment (Teil A). Die zweite Stufe stellt ein Face-to-Face-Assessment (Teil B) dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren darf pro Studienwerber\*in innerhalb eines Studienjahres nur einmal durchlaufen werden und hat Gültigkeit für das Studienjahr, für das die Zulassung beantragt wird, sowie für das darauf folgende Studienjahr. Bei Nichtbestehen von Teilen des Aufnahmeverfahrens ist eine Wiederholung innerhalb desselben Studienjahres nicht zulässig.

### § 3 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Kenntnis der deutschen Sprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache nachgewiesen. Studienwerber\*innen, die die allgemeine Hochschulreife im Ausland erworben haben bzw. deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die über kein in Österreich erworbenes



# Pädagogische Hochschule Wien

Reifeprüfungszeugnis verfügen, müssen einen Nachweis über Kenntnisse in Deutsch auf dem Niveau B2 nach Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) erbringen. Die Kenntnisse müssen innerhalb der Registrierungsfrist nachgewiesen werden. Mit der vollständigen Absolvierung einer österreichischen Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung gilt der Nachweis auf C1-Niveau als erbracht.

## § 4 Registrierung und Antrag auf Zulassung

- (1) Das Aufnahmeverfahren setzt die Registrierung im PH-Online-Anmeldesystem der PH Wien voraus.
- (2) Zur Registrierung sind die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten anzugeben.
- (3) Die Registrierung umfasst für das Studienjahr 2026/27 den Zeitraum von 16.03.2026 bis 12.06.2026 sowie bei Bedarf und nach Maßgabe der Vorgaben des zuständigen monokratischen Organs nochmals den Zeitraum von 10.08.2026 bis 21.08.2026 (vgl. Abs. 4). In den Folgejahren werden die Bewerbungszeiträume mit derselben grundsätzlichen zeitlichen Lage, Dauer und Aufteilung, angepasst an den jeweiligen Kalender, vom zuständigen monokratischen Organ festgesetzt.
- (4) Das zweite Zeitfenster der Registrierung (vgl. Abs. 3) wird nur nach Maßgabe vorhandener Studienplätze geöffnet.
- (5) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungssystems (E-Mail, Telefon) ist nicht zulässig. Unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, Formvorschriften widersprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (6) Pro Studienwerber\*in sind eine Anmeldung und die Anlage eines Benutzerkontos erforderlich. Mehrfachanmeldungen sind ungültig und bewirken, dass alle Einbringungen unberücksichtigt bleiben. Auch Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ungültig.
- (7) Der Abschluss der Registrierung (Absenden des Antrags) gilt als Ansuchen um Zulassung zum Studium.

## § 5 Teil A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber\*innen eigenständig und vollständig innerhalb der Registrierung absolviert werden. Andernfalls ist eine Teilnahme am Face-to-Face-Assessment nicht möglich.
- (2) Die Absolvierung erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Die Ergebnisse fließen nicht in das Aufnahmeverfahren ein.
- (3) Eine Bestätigung der Absolvierung ist innerhalb der Registrierungsfrist im PH-Onlinesystem hochzuladen.

## § 6 Teil B: Face-to-Face-Assessment

- (1) Das Face-to-Face-Assessment wird als Gruppenverfahren durchgeführt, wobei zwei Hochschullehrpersonen für die Anleitung und Bewertung einer Kleingruppe von Studienwerber\*innen verantwortlich zeichnen.



# Pädagogische Hochschule Wien

- (2) Der Ablauf ist standardisiert und besteht aus einem interaktiven Warming-Up, sowie der Bearbeitung eines Textes. Beim Text handelt es sich um einen fach einschlägigen Zeitungsartikel eines Qualitätsmediums, zu dem Fragen schriftlich beantwortet sowie in der Gruppe diskutiert werden.
- (3) Die Studienwerber\*innen werden von den beiden Lehrenden hinsichtlich folgender Merkmale bewertet: Kommunikation und Interaktion, Leseverständnis, Bewusstheit für Sprachnormen und Argumentationsfähigkeit.
- (4) Die einvernehmliche Bewertung der beiden Hochschullehrpersonen entscheidet über das Bestehen und Nicht-Bestehen des Face-to-Face-Assessments in Form eines Punktwerts anhand eines Kriterienkatalogs.
- (5) Das Face-to-Face-Assessment ist positiv abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der Gesamtpunkteanzahl erreicht wurden.

## § 7 Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des Aufnahmeverfahrens vorliegt, ist von den Studienwerber\*innen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist der Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) zu entrichten.
- (2) Die Zulassung zum Hochschullehrgang ElementarPro setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens (das Erreichen von 80 Prozent der Gesamtpunkteanzahl), die Erfüllung der weiteren gesetzlichen und curricularen Zulassungsvoraussetzungen sowie allenfalls eine Erfüllung der Reihungskriterien voraus.

## § 8 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Rektorat und mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

Vizerektorin Mag. Dr. Elisabeth Sieberer

Wien am 10.3.2026